

Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz zur Risikolebensversicherung

Fassung 01.2022

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. In den Bedingungen regeln wir das Vertragsverhältnis im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes zwischen Ihnen und uns.

Diese Bedingungen gelten für die Produkte SI RisikofreiLeben, SI RisikofreiLeben-PLUS und SI RisikofreiLeben-Immo.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Was ist vorläufig versichert?	§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?
§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?	§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?
§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Leistungen, wenn

- ein Unfall während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und
- der Eintritt des Versicherungsfalls auf diesem Unfall beruht.

2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund eines plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3 Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir höchstens 150.000 EUR, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge für dieselbe versicherte Person bei uns gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrages liegt;
- Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns angebotenen Produkte und Bedingungen bewegt;
- der erste Beitrag gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitrageinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandats erteilt worden ist;
- die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrages das 15. Lebensjahr schon und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- frühere Anträge für dieselbe versicherte Person nicht zurückgestellt, von uns abgelehnt oder zu erschwerten Bedingungen (Risikozuschlag oder Leistungsausschluss) zustande gekommen sind;
- frühere Verträge für dieselbe versicherte Person nicht durch uns gekündigt wurden;
- wir bei früheren Verträgen für dieselbe versicherte Person keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt nach Eingang Ihres vollständig ausgefüllten Antrages bei uns.

2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet spätestens zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrages. Er endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn

- der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
- wir Ihren Antrag abgelehnt oder zurückgestellt haben;

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- Sie Ihren Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen haben;
- Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;
- Sie ein von uns ausgestelltes Angebot abgelehnt oder nicht angenommen haben;
- Sie oder wir den vorläufigen Versicherungsschutz gekündigt haben;
- Sie einer Ihnen nach § 5 Absatz 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

In den folgenden Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Es gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse in den für die beantragte Versicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen.
- Die versicherte Person verstirbt nach einem Unfall aufgrund einer Ursache, nach der wir im Antrag gefragt haben und von der die versicherte Person vor Antragsstellung wusste. Es ist dabei unerheblich, ob Sie diese Ursachen im Antrag angegeben haben.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für eine Versicherungsperiode. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Beitrag für die Höchstsumme nach § 1 Absatz 3. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

2 Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt oder wurde die beantragte Versicherung abgetreten bzw. verpfändet, so gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

¹⁾ Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten für alle Geschlechter.